

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Vorschlag zu einem Prüfungsreglement

für

die Aerzte, Apotheker und Thierärzte der konföderirenden
Kantone der Schweiz.

(Vom 7. Dezember 1860.)

I. Organisation und Befugnisse der Prüfungskommission.

§. 1. Zur Prüfung der Aerzte, Apotheker und Thierärzte wird eine Prüfungskommission aufgestellt, bestehend

- a. aus einem leitenden Ausschusse von drei Mitgliedern, und
- b. aus einer deutschen und einer französisch-italienischen Abtheilung.

Diese Kommission wird von den Abgeordneten der konföderirenden Kantone mit Rücksicht auf die Interessen der Wissenschaft und der Kantone auf je vier Jahre ernannt.

§. 2. Der leitende Ausschuss besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar, und wird aus dem Medizinalpersonal mit Rücksicht auf die Sprachen beider Abtheilungen gewählt.

§. 3. Bei jeder Abtheilung der Prüfungskommission befinden sich 6 Aerzte, 2 Apotheker, 2 Thierärzte und 3 Spezialisten für Anatomie, Physiologie und Naturwissenschaften (Naturgeschichte, Physik und Chemie).

Denselben werden 13 nach der gleichen Vorschrift ernannte Suppleanten beigegeben.

§. 4. Diese Mitglieder vertheilen unter sich die verschiedenen Prüfungsfächer.

Bei der Prüfung der Aerzte müssen wenigstens 7 Examinatoren, bei denen der Apotheker und Thierärzte deren wenigstens drei mitwirken.

Das gleiche Mitglied kann zu Prüfungen in mehreren der genannten Berufsarten bezeichnet werden.

§. 5. Der leitende Ausschuss besorgt die Leitung und Ueberwachung der Prüfungen, sowie den ganzen hierauf Bezug habenden Geschäftsgang.

§. 6. Bei jeder Sitzung einer Abtheilung der Prüfungskommission führt ein Mitglied des leitenden Ausschusses das Präsidium.

Der Aktuar kann nöthigenfalls aus der Mitte der Examinatoren genommen werden.

II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

§. 7. Um zu einer Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat dem Präsidenten des leitenden Ausschusses beizubringen:

- a. Eine Bescheinigung derjenigen Regierung, innert deren Kanton er seinen Beruf ausüben will, daß ihm daselbst das Niederlassungsrecht unbedingt zustehe.
- b. Die vorgeschriebenen Maturitäts- und Studiaausweise.

Der leitende Ausschuss entscheidet über die Dinkänglichkeit dieser Ausweise nach den Bestimmungen des Konkordats. Bei mangelnder Einstimmigkeit läßt er die Zeugnisse bei den betreffenden Examinatoren zirkuliren und entscheidet dann mit diesen vereint definitiv durch Stimmenmehrheit. Bei gleichgetheilten Stimmen ist der Candidat abzuweisen.

§. 8. Der Candidat hat bei seiner Anmeldung zu erklären, in welcher der drei Sprachen er geprüft werden wolle. *)

§. 9. Die Prüfungskommission versammelt sich nur zweimal des Jahrs, in der Regel im Frühling und im Herbst. Der leitende Ausschuss wird jeweilen Zeit und Ort dafür bestimmen.

Jede Berufsprüfung (für Mediziner, Apotheker und Thierärzte) findet in drei Abschnitten statt: in einem schriftlichen, mündlichen und praktischen. Zu einem folgenden Abschnitte darf der Candidat nur dann zugelassen werden, wenn er den vorhergehenden genügend bestanden hat.

§. 10. Aus jedem Fache, worüber geprüft wird, haben bei allen drei Prüfungsabschnitten die Examinatoren das Ergebnis durch folgende

*) Eine Minderheit, Herr Dr. Cornaz, schlägt vor: Der Candidat muß an diejenige Abtheilung der Prüfungskommission gewiesen werden, zu welcher d rjenige Kanton gehört, in welchem er sich niederlassen will. Für jene Kantone, welche vermöge ihrer Landessprache zu beiden (deutschen und französisch-italienischen) Prüfungsabtheilungen gehören können, wird der Candidat seine Prüfung vor derjenigen Abtheilung ablegen, zu welcher ihn seine eigene Sprache bestimmt.

Noten zu bezeichnen: Sehr gut; Gut; Genügend; Ungenügend.

§. 11. Ein Mitglied des Ausschusses, oder ein von demselben bezeichneter Examiner beaufsichtigt die schriftlichen Prüfungen.

Zu den schriftlichen Aufgaben hat jeder Examiner aus jedem der ihm zugetheilten Fächer wenigstens zwei Fragen mehr als Candidaten zur Prüfung angemeldet sind, jede auf ein besonderes Blatt geschrieben, versiegelt, und unter Aufschrit des Prüfungsfaches dem Präsidenten des leitenden Ausschusses einzusenden, aus denen der Candidat je eine zu Bearbeitung herauszieht, wobei er aber keinerlei Beihülfe benutzen darf.

Zur Lösung jeder schriftlichen Aufgabe werden dem Candidaten drei Stunden Zeit eingeräumt.

Jede der schriftlichen Arbeiten muß wenigstens von drei Examinatoren geprüft und beurtheilt werden. Jeder hat die daherigen Noten direkt an den leitenden Ausschuss einzusenden.

§. 12. Der Abschnitt der schriftlichen Prüfungen ist ungenügend, wenn darunter zwei Arbeiten ungenügend gelöst sind. Hierüber entscheidet der Ausschuss auf Grundlage der von den Examinatoren abgegebenen Noten und legt seinen Entscheid der nächsten Versammlung der betreffenden Prüfungskommission vor.

§. 13. Vor einem Monate nach der schriftlichen Prüfung kann die mündliche nicht vorgenommen werden.

Die praktische Prüfung folgt in der Regel auf die mündliche. Nur dann, wenn Leichen zu Sektionen oder Operationen gerade vorhanden wären, darf hievon eine Ausnahme gemacht werden.

§. 14. Bei jedem Fache der mündlichen Prüfung müssen je drei Examinatoren anwesend sein und darüber gemeinschaftlich ihre Noten abgeben.

Die mündliche Prüfung aus jedem Fache dauert in der Regel 20 bis 30 Minuten.

§. 15. Bei solchen praktischen Prüfungen, die eine mehrere Ueberwachung als die schriftlichen nicht erfordern, genügt die Gegenwart eines einzigen Examinators. Zur Beurtheilung dagegen ist die Anwesenheit von dreien stets nothwendig.

§. 16. Aerzte oder Vorsteher von Krankenhäusern, in deren Abtheilungen eine praktische Prüfung statt hat, so wie Apotheker oder Chemiker, in deren Laboratorien chemische Arbeiten vorgenommen werden, wohnen, wenn sie nicht Mitglieder oder Suppleanten der Prüfungskommission sind, solchen Prüfungen mit bloß beratthender, sonst aber mit entscheidender Stimme bei.

§. 17. Nach Beendigung aller Prüfungsabschnitte versammelt das präsidirende Mitglied des Ausschusses die betreffenden Examinatoren zur Abgabe des definitiven Entscheides über die Befähigung oder Nichtbefähigung des Candidaten. Der leitende Ausschuss stellt die dahierigen Urkunden aus unter Kenntnißgabe an die betreffenden Kantonsregierungen (§. 7).

§. 18. Erhält der Candidat das Fähigkeitszeugniß nicht, so bestimmt die Prüfungskommission die Zeit, nach deren Ablauf, und die Fächer, über welche der Candidat eine nochmalige Prüfung zu bestehen hat.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen.

A. Für die Aerzte.

§. 19. Die Candidaten der Medizin haben vorzulegen:

a. ein Maturitätszeugniß (§. 7).

Ueber Bornahme und Umfang der Maturitätsprüfungen und die Ausstellung der Maturitätszeugnisse werden die konfordinenden Kantone sich über ein gemeinschaftliches Reglement verständigen. Bis dahin sind Maturitätszeugnisse anzunehmen, ausgestellt von den öffentlichen Erziehungsbehörden der Kantone in Folge einer besondern Maturitätsprüfung, die sich über alle Fächer erstrecken soll, wie sie an den besten Gymnasien der Schweiz gelehrt werden.

b. Den Beweis leisten, daß sie wenigstens acht Semester auf einer anerkannten medizinischen Fakultät studirt, und

c. folgende Fächer angehört haben: *)

Naturgeschichte, Physik und Chemie;

Anatomie (allgemeine und spezielle, vergleichende, topographische oder chirurgische und pathologische);

Physiologie;

Arzneimittellehre und Rezeptirkunst;

Pharmazie oder pharmazeutische Chemie;

Spezielle Pathologie und Therapie (innere Medizin);

Chirurgie und Augenheilkunde;

Geburtshilfe;

Staatsarzneikunde (gerichtliche Medizin und medizinische Polizei, oder öffentliche Gesundheitslehre).

d. Ferner Zeugnisse beizubringen über:

zwei Semester Sektionsübungen;

ein Semester Operations- und Verbandslehre;

drei Semester medizinische Klinik (doch kann ein Semester durch ein Semester Poliklinik oder Assistenz an einem Spital ersetzt werden);

*) Eine Minderheit, Dr. Cornaz, wünscht Vorlage eines förmlichen Doktordiploms.

drei Semester Chirurgische Klinik (auch kann ein Semester durch ein Semester Poliklinik oder Assistenz in einem Spital ersetzt werden);

zwei Semester geburtshilfliche Klinik;

ein Semester psychiatrische Klinik oder ein theoretischer Kurs über Psychiatrie.

§. 20. Aus nachstehenden Fächern muß geprüft werden :

- 1) Physik und Chemie;
- 2) Naturgeschichte (medizinische) und vergleichende Anatomie;
- 2) Allgemeine und spezielle, nebst topographischer Anatomie;
- 4) Physiologie;
- 5) Pharmazeutische Chemie oder Pharmazie;
- 6) Arzneimittellehre und Rezeptirkunst;
- 7) Gesundheitslehre (individuelle und öffentliche) nebst allgemeiner Therapie;
- 8) Gerichtliche Medizin und Toxikologie;
- 9) Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie;
- 10) Spezielle Pathologie und Therapie, nebst Psychiatrie und Kinderkrankheiten;
- 11) Chirurgie (Operationenkurs und Verbandlehre) und Augenheilkunde;
- 12) Geburtshülfe und Gynäkologie.

§. 21. Jeder Candidat hat sechs schriftliche Arbeiten zu liefern :

Eine aus der Anatomie;

Eine aus der Physiologie;

Eine aus der Pharmazie, Arzneimittellehre, Diätetik und allgemeinen Pathologie;

Eine aus der innern Medizin (spezielle Pathologie und Therapie);

Eine aus der Chirurgie;

Eine aus der Geburtshülfe.

§. 22. Jedes der zwölf Prüfungsfächer (§. 20) bildet den Gegenstand einer besondern mündlichen Prüfung.

§. 23. Die praktische Prüfung besteht :

- 1) In einem Examen über vier Krankheitsfälle, zwei Chirurgische und zwei medizinische, in Gegenwart von drei Examinatoren.
- 2) In Untersuchung eines Schwangerschaftsfallcs, oder in dessen Ermangelung eines gynäkologischen Falles, mit geburtshilflichen Operationen am Phantom oder am trokenen Becken, ebenfalls in Gegenwart von drei Examinatoren.
- 3) In einer schriftlichen Consultation über einen der obigen Krankheitsfälle, umfassend die Anamnese, die Krankengeschichte, die Symptome, Diagnose, Prognose und Behandlung unter Aufsicht und ohne literarische Beihülfe (vier Stunden).

- 4) In einer ganzen oder theilweisen Leichenöffnung, nebst einer schriftlichen Darstellung derselben.
- 5) In der Ausführung von vier Operationen, worunter eine Arterienunterbindung am Leichnam, oder in der topographischen Beschreibung einer Körperregion, für diejenigen Candidaten, welche keine Leichenöffnung vornehmen konnten.
- 6) In einem gerichtlich medizinischen Berichte (Visum et Repertum) nach einem dem Candidaten vorzulegenden Befunde eines gegebenen Falles.

B. Für die Apotheker.

§. 24. Die Candidaten der Apothekerkunst haben beizubringen:

- a. Das gleiche Maturitätszeugniß wie die Candidaten der Medizin, mit Ausnahme der Kenntniß des Griechischen.
- b. Einen Ausweis, daß sie als Lehrling oder Angestellter während fünf Jahren in einer Apotheke gestanden und während dieser Zeit ein Jahr lang an einer Universität oder Spezialschule ihr Fach studirt haben.
- c. Zeugnisse über das Studium folgender Fächer:
 - Naturgeschichte;
 - Physik und Chemie;
 - Analytische und pharmazeutische Chemie;
 - Materia pharmaceutica und Waarenkunde;
 - Toxikologie;
 - Pharmazie.

§. 25. Gegenstand der pharmazeutischen Prüfung bilden folgende Fächer:

- 1) Zoologie;
- 2) Botanik;
- 3) Mineralogie;
- 4) Physik;
- 5) Theoretische Chemie (organische und unorganische);
- 6) Analytische Chemie;
- 7) Pharmazeutische Chemie;
- 8) Pharmazie nebst Dosenlehre;
- 9) Materia pharmaceutica und Waarenkunde, nebst pharmazeutischer Botanik;
- 10) Toxikologie.

§. 26) Vorerst haben aber die Candidaten fünf schriftliche Arbeiten zu liefern:

- Eine aus der Zoologie, Botanik und Mineralogie;
- Eine aus der Physik;

- Eine aus der theoretischen Chemie;
- Eine aus der pharmazeutischen Chemie;
- Eine aus der pharmazeutischen Waarenkunde.

§. 27. Jedes der zehn Prüfungsfächer (S. 25) bildet den Gegenstand einer besondern mündlichen Prüfung.

§. 28. Die praktische Prüfung besteht:

- 1) In der Darstellung von zwei pharmazeutischen Präparaten.
- 2) In einer chemisch-qualitativen Analyse, mit schriftlicher Angabe und Würdigung des dabei befolgten Verfahrens.
- 3) In der Analyse einer durch ein unorganisches Gift vergifteten Substanz, nebst schriftlicher Erörterung des Resultats, Beschreibung und Beurtheilung des dabei befolgten Verfahrens.
- 4) Anfertigung von Rezepten, von denen eines wenigstens praktische Schwierigkeiten oder zweideutige Angaben enthalten soll.

C. Für die Thierärzte.

§. 29. a. Das von den Candidaten der Thierarzneikunde verlangte Maturitätszeugniß soll darthun, daß sie eine Bildung genossen haben, wie man sie in einer guten Sekundar- oder Industrieschule der Schweiz erteilt. Das Zeugniß muß das Ergebnis einer stattgehabten Prüfung sein.

b. Der Candidat soll darthun, daß er 3 Jahre lang eine öffentliche Thierarzneischule besucht habe.

c. Zeugnisse über das Studium folgender Fächer vorlegen:

- Zoologie und Botanik;
- Physik und Chemie;
- Anatomie der Hausthiere;
- Physiologie der Hausthiere;
- Thierische Arzneimittellehre und Pharmazie;
- Allgemeine Pathologie und Therapie;
- Chirurgie;
- Geburtschülfe;
- Gerihtliche Thierheilkunde und thierärztliche Polizei;

d. Ferner soll er während zwei Semestern eine Klinik der Hausthiere besucht haben.

§. 30. Die Prüfung selbst umfaßt folgende Gegenstände:

- 1) Zoologie und Botanik;
- 2) Physik und Chemie;
- 3) Anatomie;
- 4) Physiologie;
- 5) Arzneimittellehre, Pharmazie und Diätetik;
- 6) Gerihtliche Thierheilkunde und thierärztliche Polizei;

- 7) Allgemeine Pathologie und Therapie;
- 8) Spezielle Pathologie und Therapie;
- 9) Chirurgie;
- 10) Geburtshülfe.

§. 31. Der Candidat hat vier schriftliche Aufgaben zu lösen.
Eine aus dem Bereiche der Zoologie und Physiologie der Thiere.
Eine aus der Arzneimittellehre, Pharmazie und Diätetik, allgemeinen Pathologie und Therapie.

Eine aus der speziellen Pathologie und Therapie.

Eine aus der Chirurgie und Geburtshülfe.

§. 32. Jedes der Prüfungsfächer (§. 30) bildet den Gegenstand einer mündlichen Prüfung.

§. 33. Das praktische Examen umfaßt:

- 1) die Beschreibung des Exterieurs eines Thieres aus dem Pferdegeschlecht und eines Thieres aus der Gattung des Hornviehs. Eine derselben muß in Schrift verfaßt werden.
- 2) Die Untersuchung von 2 klinischen Fällen, und wenn möglich an einem Pferde und an einem Stück Hornvieh, wovon die eine schriftlich sein soll.
- 3) Ein Hufbeschlagn, und wo möglich eine chirurgische Operation, oder wenigstens die Beschreibung einer solchen.
- 4) Einen Bericht über gerichtliche Thierheilkunde oder thierärztliche Polizei nach den Daten, die dem Candidaten vorzulegen sind.

IV. Uebergangsbestimmungen.

§. 34. Aerzte, Apotheker und Thierärzte, die vor dem Eintritte ins Concordat in einem Kanton ihrer Zeit schon die durch dieses Reglement im Allgemeinen geforderten Ausweise über Maturität, Studienzeit und Lehrkurse darthun können, in ihrem Kanton ein genügendes Examen bestanden haben und unbedingt zur Ausübung ihres Berufs patentirt wurden, können auf eigenes Verlangen die Befähigung zur freien Praxis in den Concordatskantonen erhalten, insofern sie wenigstens während 10 Jahren unklagbar praktizirt haben.

Der leitende Ausschuss legt solche Ansuchen den betreffenden Examinatoren vor, die vereint mit dem Ausschuss entscheiden, ob diese Ausweise genügend sind oder nicht.

Wenn die Kommission einen solchen Petenten nicht unbedingt zulassen kann, so wird sie bestimmen, in welchen Fächern derselbe ein summarisches Examen zu bestehen habe, jedenfalls aber sich auf ein Colloquium und praktische Prüfungen beschränken.

§. 35. Jedem Kantone steht das Recht zu, noch während vier Jahren nach dem Beitritt zum Concordat seine Kantonalprüfungskommissionen beizubehalten, zu Gunsten derjenigen Angehörigen, welche zu derselben Zeit ihre Studien schon begonnen haben.

Vorstehende deutsche Fassung des Prüfungsreglements genehmigen die Mitglieder der von der Kommission der Konferenz für Freizügigkeit des schweiz. Medizinalpersonals bezeichneten Expertenkommission.

Luzern, den 7. Dezember 1860.

J. R. Steiger.

Dr. Lodjer-Balber, Prof.

Dr. R. Urech.

Dr. R. R. Adermann, Reg.-Rath,

Dr. Cornaz, Berichterstatter.

B e r i c h t

der

Expertenkommission über verschiedene Fragen bezüglich des Entwurfs zu einem schweizerischen Medicinalconcordat.

(Vom 7. Dezember 1860.)

Lit.!

Die Unterzeichneten, von Ihrer Kommission mit der Ausarbeitung eines Reglementsentwurfes über die concordatsmäßigen Prüfungen und mit der Bearbeitung verschiedener anderen, mit dem beabsichtigten Medicinalconcordat in Verbindung stehenden Punkte beauftragt, haben die Ehre, Ihnen über diesen Gegenstand, als Beilage zu vorstehendem Reglement, folgenden Bericht vorzulegen, welcher durch die Unterzeichneten in zwei

Vorschlag zu einem Prüfungsreglement für die Aerzte, Apotheker und Thierärzte der konkordirenden Kantone der Schweiz. (Vom 7. Dezember 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	66
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1860
Date	
Data	
Seite	381-389
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 249

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.